

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1965/98 des Rates vom 9. September 1998 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polysulfidpolymeren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1966/98 der Kommission vom 16. September 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 9
- Verordnung (EG) Nr. 1967/98 der Kommission vom 16. September 1998 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor 11
- Verordnung (EG) Nr. 1968/98 der Kommission vom 16. September 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 13
- Verordnung (EG) Nr. 1969/98 der Kommission vom 16. September 1998 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 durchgeführte 7. Teilausschreibung 15
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1970/98 der Kommission vom 15. September 1998 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 16
- Verordnung (EG) Nr. 1971/98 der Kommission vom 16. September 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1579/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der dänischen Interventionsstelle befindlichem Roggen auf 229 608 Tonnen 22
- Verordnung (EG) Nr. 1972/98 der Kommission vom 16. September 1998 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle 24
- Verordnung (EG) Nr. 1973/98 der Kommission vom 16. September 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl 27

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1974/98 der Kommission vom 16. September 1998 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 19. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 eröffneten Dauerausschreibung	29
Verordnung (EG) Nr. 1975/98 der Kommission vom 16. September 1998 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31
Verordnung (EG) Nr. 1976/98 der Kommission vom 16. September 1998 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	33
Verordnung (EG) Nr. 1977/98 der Kommission vom 16. September 1998 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	35
Verordnung (EG) Nr. 1978/98 der Kommission vom 16. September 1998 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	37

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1965/98 DES RATES****vom 9. September 1998****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polysulfidpolymeren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Mit Verordnung (EG) Nr. 617/98⁽²⁾ (nachstehend „Verordnung über den vorläufigen Zoll“ genannt) führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Polysulfidpolymeren (nachstehend „PSP“ genannt) des KN-Codes ex 4002 99 90 mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (nachstehend „USA“ genannt) ein.
- (2) Nach der Einführung der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen nahmen mehrere interessierte Parteien schriftlich Stellung.
- (3) Die Parteien, die dies beantragten, wurden von der Kommission gehört.
- (4) Die Kommission holte alle weiteren, für die endgültige Sachaufklärung für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach. In den Betrieben der folgenden gewerblichen

Verwender von PSP wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

- Kömmerling Chemische Fabrik GmbH & Co., Pirmasens, Deutschland,
- Chemetall GmbH, Frankfurt/Main, Deutschland.

- (5) Die Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Antidumpingzölle und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Zölle zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.
- (6) Die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der interessierten Parteien wurden geprüft und bei den endgültigen Feststellungen soweit angemessen berücksichtigt.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (7) Der ausführende Hersteller in den USA beantragte, daß feste PSP aus diesem Verfahren ausgeschlossen werden. Bekanntlich wurde in dem Antrag des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und in der darauffolgenden Untersuchung nicht zwischen flüssigen und festen PSP unterschieden, auch wurden feste PSP nicht ausdrücklich genannt. Da der Markt für flüssige PSP wesentlich größer ist und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nur flüssige PSP herstellt, bezog sich die Untersuchung ausschließlich auf die Marktlage bei flüssigem PSP in den USA und in der Gemeinschaft.

In der Verordnung über den vorläufigen Zoll wurde jedoch nicht zwischen festen und flüssigen PSP unterschieden, so daß die Antidumpingmaßnahmen folglich für alle PSP galten. Da nach

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 905/98 (ABl. L 128 vom 30. 4. 1998, S. 18).

⁽²⁾ ABl. L 82 vom 19. 3. 1998, S. 25.

Einführung der vorläufigen Maßnahmen die weitere Untersuchung zeigte, daß feste PSP aufgrund einer anderen Molekularstruktur andere materielle und technische Eigenschaften besitzen als flüssige PSP und daher als eine andere Ware anzusehen sind, und da festgestellt wurde, daß feste PSP nicht in flüssige PSP umgewandelt werden können, werden feste PSP aus dieser Untersuchung ausgeschlossen.

Da keine weiteren Argumente zu diesem Sachverhalt vorgelegt wurden, werden die Schlußfolgerungen unter Randnummer 12 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

C. DUMPING

1. Normalwert

- (8) Der ausführende Hersteller beantragte, daß der Normalwert für alle PSP-Typen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) rechnerisch ermittelt wird, da die besondere Marktlage keinen angemessenen Vergleich zulasse. Diese besondere Marktlage ist angeblich eine Folge davon, daß die betroffene Ware in den USA in einer Vielzahl von Marktsegmenten (z. B. Bauwesen, Isolierglasdichtstoffe, Luftfahrtindustrie und Automobilindustrie), in der Gemeinschaft jedoch hauptsächlich auf dem Markt für Isolierglasdichtstoffe verkauft wird. Diesem Antrag wurde nicht stattgegeben, da die Tatsache, daß die Verkäufe auf dem Inlandsmarkt und die Ausfuhrverkäufe unterschiedliche Marktsegmente betreffen, für sich genommen keine besondere Marktlage gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung darstellt.
- (9) Der ausführende Hersteller beantragte außerdem, daß bei der Bestimmung eines angemessenen Betrags für den Gewinn zum Zwecke der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts die besondere Struktur des PSP-Marktes der Vereinigten Staaten berücksichtigt wird. Er beantragte, daß bei der Berechnung dieses Betrags ausschließlich die Verkäufe dieses Herstellers auf dem Markt für Isolierglasdichtstoffe zugrunde gelegt werden. Dieser Antrag mußte abgelehnt werden, da gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung der Betrag für die Gewinne anhand der Zahlen festgesetzt wird, die der untersuchte ausführende Hersteller bei der Produktion und dem Verkauf der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr tatsächlich verzeichnet, und nicht, wie es der betroffene Hersteller beantragte, lediglich anhand eines Teils der Produktion und der Verkäufe.
- (10) Da keine anderen neuen Argumente vorgelegt wurden, werden die sonstigen Feststellungen unter Randnummern 13 und 14 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

2. Ausfuhrpreis

- (11) Da der betroffene ausführende Hersteller keine neuen Argumente zur Ermittlung des Ausfuhrpreises vorlegte, werden die vorläufigen Feststellungen und Randnummer 15 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

3. Vergleich

- (12) Der ausführende Hersteller beantragte erneut eine Anpassung seiner Ausfuhrpreise in DEM, um die Währungsumrechnung zu berücksichtigen. Dieser Aspekt wurde nochmals geprüft, und da anhaltende Schwankungen des Wechselkurses USD/DEM tatsächlich festgestellt wurden, wurde gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe j) der Grundverordnung eine Berichtigung des Ausfuhrpreises für die Währungsumrechnung vorgenommen. Die Berichtigung wurde auf der Grundlage berechnet, daß dem ausführenden Hersteller zur Berücksichtigung der anhaltenden Wechselkursschwankungen bei den fraglichen Geschäftsvorgängen eine Frist von 60 Tagen eingeräumt wurde.
- (13) Da keine anderen neuen Argumente zu dem Vergleich des Ausfuhrpreises und des Normalwerts vorgelegt wurden, werden die sonstigen Feststellungen unter Randnummern 16 und 17 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

4. Dumpingspanne

- (14) Da keine neuen Argumente zur Ermittlung der Dumpingspanne vorgelegt wurden, wird die unter Randnummern 19 und 20 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegte Methodik bestätigt.
- (15) Die endgültige Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, beträgt:

— Morton International Inc., Chicago: 47,5 %.

Da davon ausgegangen wird, daß auf dieses Unternehmen die gesamte US-Produktion der betroffenen Ware entfällt, beträgt die endgültige Dumpingspanne für etwaige andere Unternehmen ebenfalls 47,5 %.

D. SCHÄDIGUNG

1. Verkaufspreise auf dem Gemeinschaftsmarkt

- (16) Unter Verweis auf Randnummer 28 der Verordnung über den vorläufigen Zoll ist zu bemerken, daß auf der Grundlage der damals verfügbaren Informationen festgestellt wurde, daß die von dem ausführenden Hersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt in Rechnung gestellten Preise im Bezugszeitraum um durchschnittlich 4 % zurückgingen. Nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen konnte die Kommission jedoch

nachweisen, daß der ausführende Hersteller es versäumt hatte, in seiner Antwort auf den Fragebogen in der detaillierten Liste der Geschäftsvorgänge alle den Abnehmern in der Gemeinschaft ausgestellten Gutschriften und die daraus resultierenden Nettoverkaufspreise aufzuführen. Diese Gutschriften zeigten, daß dieser Hersteller erhebliche Preisnachlässe gewährte.

- (17) Auf der Grundlage der Nettoverkaufspreise nach Berichtigung für alle Gutschriften zeigt die Entwicklung der Preise, die bestimmten Großabnehmern in der Gemeinschaft im Bezugszeitraum von dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und dem ausführenden Hersteller in Rechnung gestellt wurden, daß anders als unter Randnummer 28 der Verordnung über den vorläufigen Zoll festgestellt, der ausführende Hersteller seine Preise stärker senkte als der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft. Dieser Rückgang der Verkaufspreise begann 1996, als der ausführende Hersteller seine Preise um 10 % senkte. In demselben Jahr verringerte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Preise für dieselben Abnehmer um 6 %. Anfang 1997 senkte der ausführende Hersteller seine Preise erneut um 6 %, so daß seine Verkaufspreise insgesamt um 16 % fielen.

2. Preisunterbietung

- (18) Die Kommission legt bei der Berechnung der Preisunterbietung grundsätzlich die Verkaufspreise zugrunde, die die ausführenden Hersteller dem ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft in Rechnung stellen, und zwar abzüglich aller Arten von Preisnachlässen oder Mengenrabatten.

Diese Preise werden dann mit den entsprechenden Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, ebenfalls abzüglich aller Arten von Preisnachlässen oder Mengenrabatten, verglichen. Nach dieser Regel und im Interesse einer zuverlässigen Ermittlung der Preisunterbietung wurden in diesem Fall die Verkaufspreise der einzelnen PSP-Typen je Mitgliedstaat und Abnehmer verglichen. Dies hatte zur Folge, daß ein Preisvergleich in den Fällen, in denen bestimmte PSP-Typen in einem Mitgliedstaat zwar von dem ausführenden Hersteller, nicht aber vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verkauft wurden (oder umgekehrt), nicht durchgeführt werden konnte oder nicht aussagekräftig gewesen wäre.

- (19) Auf der Grundlage der oben dargelegten Methodik wurde, anders als von dem ausführenden Hersteller behauptet, keine willkürliche Auswahl unter den Geschäftsvorgängen getroffen. Schließlich wurden immerhin 70 % aller Geschäftsvorgänge des ausführenden Herstellers mit bis zu 90 % der Transaktionen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt verglichen. Für die Berechnung der Preisunterbietung wird dies als sehr repräsentativ angesehen.

- (20) Unter Berücksichtigung der Gutschriften der ausführenden Hersteller zugunsten der Abnehmer in der Gemeinschaft, die seine Preisnachlaßpolitik widerspiegeln, betrug die überprüften Preisunterbietungsspannen je nach Abnehmer, PSP-Typ und Geschäftsvorgang zwischen 0,5 % und 36 %. Die durchschnittliche Preisunterbietung betrug 3,7 %.

3. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (21) Der ausführende Hersteller behauptete, die Kommission könnte keine Schädigung nachweisen, da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Produktion im Bezugszeitraum um 5 % erhöht und in eine Ausweitung der Produktionskapazität um 28 % investiert habe. Außerdem habe der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seinen Marktanteil, der 1988 nur 4 % betrug, angeblich erheblich vergrößert.

- (22) Hierzu ist zu sagen, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erst 1991 seine Tätigkeit im PSP-Bereich in der Gemeinschaft aufnahm. Somit ist es normal, daß sich bestimmte wirtschaftliche Indikatoren wie Produktion, Produktionskapazität, Verkäufe und Marktanteil seit 1991 insgesamt positiv entwickelten. Zu berücksichtigen ist ferner, daß der Gemeinschaftsverbrauch im Bezugszeitraum mengenmäßig um 5 % zunahm und daß die Erweiterung der Produktionskapazität nur sehr geringe Investitionen erforderte. Außerdem bestätigte die Untersuchung, daß aufgrund des starken Drucks auf die Verkaufspreise die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im gesamten Bezugszeitraum sehr negativ war.

4. Schlußfolgerung

- (23) Aus diesen Gründen wurde die Auffassung vertreten, daß der ausführende Hersteller keine Beweise vorlegte, die die vorläufigen Schadensfeststellungen (Randnummern 24 bis 45 in der Verordnung über den vorläufigen Zoll) widerlegten. Vielmehr zeigen die nach der Veröffentlichung der Verordnung über den vorläufigen Zoll getroffenen Feststellungen zu den Ausfuhrpreisen, daß eine bedeutende Preisunterbietung vorlag, und untermauern somit die vorläufigen Feststellungen; diese werden daher bestätigt.

E. SCHADENSURSACHE

1. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (24) Auf dem Gemeinschaftsmarkt gibt es nur zwei Anbieter. Während der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht in der Lage ist, die gesamte Nachfrage in der Gemeinschaft zu decken, ist die

Produktionskapazität des ausführenden Herstellers größer als die Nachfrage in der Gemeinschaft. Außerdem gibt es auf dem Markt einige wenige Großabnehmer, die größere Mengen PSP benötigen, als der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft liefern kann. Angesichts dieser Umstände und der Preispolitik des ausführenden Herstellers hatte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft insbesondere bei Preisverhandlungen mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen.

- (25) In der Tat sind die gewerblichen Großabnehmer darauf angewiesen, einen bestimmten Teil ihres PSP-Bedarfs bei dem ausführenden Hersteller zu decken. Dies hat zur Folge, daß für diese Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt im Grunde kein Wettbewerb stattfindet und der ausführende Hersteller für diesen Teil des Gemeinschaftsverbrauchs höhere Preise verlangen kann.

Dieser Sachverhalt bestätigt die Tatsache, daß die oben ermittelten, relativ geringen durchschnittlichen Preisunterbietungsspannen den tatsächlichen Umfang des Drucks auf die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht erklären können. Der eigentliche Umfang des Preisdrucks zeigt sich vielmehr dann, wenn zur Ermittlung der Preisunterbietung lediglich der Teil des Markts herangezogen wird, auf dem die beiden Lieferanten miteinander konkurrieren. Auf dieser Grundlage ist die Preisunterbietungsspanne wesentlich höher als auf der Grundlage aller Einfuhren.

- (26) Der ausführende Hersteller konnte folglich seinen Marktanteil halten und sogar noch erhöhen. Obwohl der Verbrauch zwischen 1994 und dem Ende des Untersuchungszeitraums wertmäßig um 1 % sank, konnte der ausführende Hersteller seinen Marktanteil wertmäßig um 2 % steigern, während der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in dem gleichen Zeitraum um 6 % zurückging.
- (27) Auf dieser Grundlage kann der Schluß gezogen werden, daß die gedumpten Billigeinfuhren für den Druck auf die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verantwortlich waren und damit den Gewinnausfall und folglich eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachten.

2. Wettbewerb durch Ersatzprodukte, Entwicklung des Verbrauchs

- (28) Nach Auffassung des ausführenden Herstellers versäumte es die Kommission zu berücksichtigen, daß die betroffene Ware einen separaten Markt innerhalb eines größeren Marktes darstellt, auf dem auch andere Polymere verkauft werden. Dieser größere Markt habe angeblich die PSP-Nachfrage und die PSP-Preise erheblich beeinflußt, da die Verwender leicht auf andere Polymere ausweichen könnten, wenn die PSP-Preise ein gewisses Niveau überstiegen. Manche PSP-Verwender behaupteten,

daß angesichts der Nachfrage der Marktanteil von Dichtstoffen auf Polyurethanbasis, den wichtigsten Konkurrenten von PSP, im Bezugszeitraum von 9 % auf 12 % gestiegen sei.

- (29) Trotz dieser angeblichen Zunahme des Verbrauchs von Ersatzprodukten wurde der Schluß gezogen, daß diese Konkurrenz, wenn überhaupt, nur begrenzte Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hatte. Obwohl sich der Verbrauch von Dichtstoffen auf Polyurethanbasis um 3 Prozentpunkte erhöhte, stieg der PSP-Verbrauch mengenmäßig noch mehr. Außerdem würde der PSP-Verbrauch nur dann durch die Ersatzprodukte beeinträchtigt, wenn der PSP-Preis ein gewisses Niveau übersteigt. Der Rückgang der PSP-Preise spricht dafür, daß dies nicht der Fall war. Zudem setzt das Umsteigen von PSP auf andere Dichtstoffe auf Polymerbasis beträchtliche Investitionen voraus, deren Rückgewinnung Dichtstoffe aus anderen Polymeren als PSP deutlich verteuern dürfte.
- (30) Der ausführende Hersteller äußerte Zweifel an der im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung ermittelten Entwicklung des PSP-Verbrauchs in der Gemeinschaft und behauptete, daß der Markt ab 1994 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (März 1997) stetig expandierte. Außerdem sei der 1996 festgestellte wertmäßige Rückgang der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 20 % die Folge einer vorübergehenden Flaute im Baugewerbe gewesen.
- (31) Hierzu ist zu bemerken, daß sich die Behauptungen, der PSP-Verbrauch sei stetig angestiegen, es habe Konkurrenz durch Ersatzprodukte gegeben und der Verkaufsrückgang des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sei die Folge einer vorübergehenden Flaute im Baugewerbe gewesen, widersprechen. Tatsächlich ergab die Untersuchung, daß die Überkapazitäten in der Isolierglasindustrie, dem wichtigsten PSP-Markt in der Gemeinschaft, zu geringfügigen Schwankungen des Verbrauchs führten, die die Entwicklung des Verbrauchs zwischen 1994 und März 1997 auch widerspiegeln. Dennoch wurde die Auffassung vertreten, daß die Marktconjunktur für alle Marktbeteiligten dieselbe war und sich auch auf alle gleich auswirkte.
- (32) Die Untersuchung zeigte, daß dies nicht der Fall war. Obwohl die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Jahre 1996 zurückgingen, stiegen die Verkäufe des ausführenden Herstellers 1996 im Vergleich zu 1995 mengenmäßig um 8 % und wertmäßig um 6 %, und sein Marktanteil erhöhte sich mengenmäßig um 5 % und wertmäßig um 6 %. Diese Ergebnisse fielen zeitlich mit dem Rückgang des mengenmäßigen und des wertmäßigen Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (−16 % bzw. −25 %) zusammen.

(33) Anders als von dem ausführenden Hersteller behauptet, kann für den 20%igen wertmäßigen Rückgang der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 1994 und 1996 nicht die Flaute im Baugewerbe verantwortlich gemacht werden, denn der Verbrauch entwickelte sich zwischen 1994 und 1996 positiv. Außerdem bestätigte die Untersuchung die Feststellungen unter Randnummer 34 der Verordnung über den vorläufigen Zoll, daß ein Großabnehmer 1996 bei dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keinerlei PSP bestellte und es vorzog, seinen gesamten Bedarf durch die Billigpreislieferungen des ausführenden Herstellers zu decken.

(34) Daraufhin erreichten sowohl der mengen- als auch der wertmäßige Anteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft am Gemeinschaftsmarkt 1996 ihren niedrigsten Stand. Der mengenmäßige Marktanteil erholte sich erst am Ende des Untersuchungszeitraums wieder, während der wertmäßige Marktanteil aufgrund der Preispolitik des ausführenden Herstellers am Ende des Untersuchungszeitraums gegenüber 1994 um 6 % sank. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Verbrauch in dem gleichen Zeitraum um 5 % oder 838 Tonnen stieg, ist außerdem festzustellen, daß der größte Teil der neuen Aufträge, d. h. rund drei Viertel, dem ausführenden Hersteller zufließen.

3. Schlußfolgerung

(35) Die Behauptungen des ausführenden Herstellers zur Ursache der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden nicht als begründet angesehen. Im Gegenteil: Die weitere Untersuchung zeigte, daß die Preisunterbietung wegen der Preispolitik des ausführenden Herstellers gegenüber den Verwendern in der Gemeinschaft stärker schädigend wirkte. Da keine neuen sachdienlichen Argumente zu den Feststellungen unter Randnummern 47 bis 61 der Verordnung über den vorläufigen Zoll vorgelegt wurden, wird die vorläufige Schlußfolgerung bestätigt, daß die großen Mengen gedumpter PSP-Billigeinfuhren dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursachten und daß etwaige negative Auswirkungen als Folge der Veränderungen des Verbrauchs diesen ursächlichen Zusammenhang nicht in Frage stellen.

F. INTERESSE DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

1. Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

(36) Einige interessierte Parteien machten geltend, daß der Gemeinschaftshersteller wettbewerbs- und lebensfähig sei und selbst bei einem Verzicht auf Antidumpingmaßnahmen insbesondere wegen

seiner Investitionen und der erwarteten günstigen Marktentwicklung in der Gemeinschaft die PSP-Produktion nicht einstellen werde.

(37) Die Untersuchung ergab, daß im Bezugszeitraum keine fairen Marktbedingungen herrschten. Die Weiterverkaufspreise waren niedriger als die relativen Produktionskosten, und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte die angehäuften finanziellen Verluste nicht unbegrenzt tragen. In diesem Fall wäre der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft als kleinerer Beteiligter auf dem Gemeinschaftsmarkt trotz seiner strukturellen Lebens- und Wettbewerbsfähigkeit nur dann in der Lage, von einer Verbesserung der Marktlage zu profitieren, wenn faire Wettbewerbsbedingungen wiederhergestellt würden.

2. Auswirkungen auf die Beschäftigung

(38) Die mit dem ausführenden Hersteller verbundenen Einführer behaupteten außerdem, die Kommission habe es versäumt, die Auswirkungen von Antidumpingmaßnahmen auf ihre Geschäftstätigkeit zu prüfen, die mit der Geschäftstätigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vergleichbar sei.

(39) Hierzu wurde festgestellt, daß die Anzahl der Beschäftigten, die im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unmittelbar in der Produktion und dem Verkauf von PSP tätig waren, im Bezugszeitraum um 7 % sank. Unter Berücksichtigung der Randnummern 67 und 68 der Verordnung über den vorläufigen Zoll wurde der Schluß gezogen, daß ein Verzicht auf Maßnahmen nicht nur dazu führen würde, daß sich die Anzahl der direkt im Zusammenhang mit PSP Beschäftigten verringert, sondern auch dazu, daß viele Arbeitsplätze in verwandten Geschäftsbereichen nicht mehr gesichert sind.

Andererseits ist daran zu erinnern, daß die Antidumpingmaßnahmen den ausführenden Hersteller nicht vom Gemeinschaftsmarkt ausschließen. Daher wird die Auffassung vertreten, daß die Beschäftigung in den verbundenen Vertriebsgesellschaften in der Gemeinschaft, die auf jeden Fall niedriger ist als die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, nicht übermäßig betroffen wäre.

3. Interesse der Verwender in der Gemeinschaft

(40) Die mit dem ausführenden Hersteller verbundenen Einführer behaupteten, daß sich die Antidumpingmaßnahmen nach Auffassung der Verwender negativ auf ihre Kosten und Preise auswirken würden und daß das empfindliche Gleichgewicht zwischen PSP und Ersatzprodukten gestört würde.

- (41) Die Untersuchung ergab, daß die folgenden Faktoren bestimmen, ab welchem Preisniveau die Verwender möglicherweise auf andere Polymere ausweichen: PSP sind technisch gesehen die für Isolierglas am besten geeigneten Polymere; sie lassen sich leicht verarbeiten und sind für diese Verwendungen als Dichtstoffe äußerst zuverlässig; die zur Glasisolierung erforderliche Schicht aus PSP nimmt rund 25 % weniger Raum ein als eine Schicht aus anderen Waren wie Polyurethan.

Demzufolge wird der PSP-Verbrauch erst dann betroffen, wenn die derzeitigen PSP-Preise um mehr als 20 % steigen.

- (42) Außerdem wären, wie unter Randnummer 29 dargelegt, bedeutende Investitionen notwendig, um statt PSP andere Dichtstoffe auf Polymerbasis herzustellen, und dadurch würde ihr Weiterverkaufspreis auf dem Gemeinschaftsmarkt mit Sicherheit steigen. Daher wird die Auffassung vertreten, daß die vorgeschlagenen Antidumpingmaßnahmen nicht so hoch sind, daß sie ein Ausweichen auf andere Polymere auslösen.

- (43) Zu den Auswirkungen der Antidumpingzölle auf die Tätigkeit der Verwender wurde die Auffassung vertreten, daß die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen dem höheren PSP-Preisniveau gegenüberzustellen sind, das auf dem Gemeinschaftsmarkt herrschte, als es nur einen einzigen Lieferanten, den ausführenden Hersteller, gab.

Zum einen ist nicht zu erwarten, daß das Preisniveau in der Gemeinschaft um den vollen Betrag des Antidumpingzolls steigen wird, da auch der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft von einem Anstieg seiner Verkaufsmenge Vorteile hätte.

Zum anderen hätte, wie oben dargelegt, auch die etwaige Rückkehr zu einer Monopolsituation auf dem Gemeinschaftsmarkt nach den Erfahrungen seit dem Markteintritt des Gemeinschaftsherstellers negative Auswirkungen auf die Verkaufspreise. Eine solche Situation kann wieder eintreten, falls der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft infolge des schädigenden Dumpings durch den ausführenden Hersteller zum Rückzug aus diesem Markt gezwungen sein sollte.

- (44) Angesichts dieser Tatsachen und Erwägungen wird die Auffassung vertreten, daß die Verwender trotz der Einführung von Antidumpingmaßnahmen von der Existenz zweier Anbieter auf dem Gemeinschaftsmarkt langfristig erheblich profitieren würden.

- (45) Einer der Verwender, die Stellungnahmen übermittelten, machte geltend, daß die Einführung von Antidumpingzöllen einen Anstieg ihrer Preise zur Folge hätte und folglich ihre Wettbewerbsfähigkeit

nicht nur in der Gemeinschaft, sondern auch auf Exportmärkten wie Asien gefährden würde. Im Hinblick auf den Gemeinschaftsmarkt wurde behauptet, daß die Antidumpingzölle bestimmten Verwendern gegenüber anderen einen Vorteil verschaffen werden, da die Zölle diejenigen stärker treffen, die größere Mengen von dem ausführenden Hersteller beziehen. Dies treffe insbesondere auf den größten Verwender auf dem Gemeinschaftsmarkt zu. Folglich, so wurde behauptet, komme es zwischen den Verwendern zu Wettbewerbsverzerrungen.

- (46) Was das erste Argument angeht, so ist daran zu erinnern, daß Antidumpingzölle die Wettbewerbsfähigkeit der Ausfuhren in Drittländer nicht beeinträchtigen können. Denn die Zölle werden entweder nicht erhoben, wenn die fragliche Ware im Rahmen des Verfahrens der aktiven Veredelung eingeführt wird, oder sie werden bei der Wiederausfuhr der Ware als solcher oder der weiterverarbeiteten Ware erstattet. Die Tatsache, daß dies eine zusätzliche administrative Belastung darstellen würde, kann nicht als stichhaltiges Argument gegen die Einführung von Antidumpingzöllen angesehen werden.

Zu der Abhängigkeit von den eingeführten PSP wird die Auffassung vertreten, daß die Entscheidung eines Verwenders, die Ware stärker von einer Lieferquelle zu beziehen, nach seiner eigenen Interessenlage und unabhängig von Antidumping-erwägungen getroffen wurde. Eine solche individuelle Entscheidung kann daher nicht als Richtschnur für die Beurteilung des allgemeinen Interesses der Verwender dienen.

- (47) Außerdem wurde behauptet, daß die Einführung von Antidumpingzöllen zu einer Verknappung der Ware führen könne, wenn der größte Lieferant, der ausführende Hersteller, sich vom Markt zurückzieht oder sich auf den Verkauf der PSP enthaltenden Fertigware konzentriert. Hierzu wird die Auffassung vertreten, daß die erste Alternative höchst unwahrscheinlich erscheint, da der Gemeinschaftsmarkt der größte Absatzmarkt der ausführenden Hersteller ist. Was die zweite Alternative angeht, so wäre es denkbar, daß der ausführende Hersteller sich auch unabhängig von der Einführung von Zöllen auf PSP auf den Verkauf der Fertigware konzentriert. Allerdings gibt es kein Anzeichen dafür, daß der ausführende Hersteller über ausreichende Produktionskapazitäten verfügt, um den größten Markt der Welt, d. h. den Gemeinschaftsmarkt, mit einem Dichtstoff auf PSP-Basis zur Verwendung im Isolierglasbereich zu beliefern.

4. **Schlußfolgerung**

- (48) Da abgesehen von den oben behandelten Argumenten und Anträgen keine neuen Beweise und Anträge im Zusammenhang mit der Untersuchung des Interesses der Gemeinschaft vorgelegt wurden, wird bestätigt, daß keine zwingenden Gründe dafür sprechen, daß die Einführung von Antidumpingmaßnahmen in diesem Verfahren nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt.

G. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

1. **Schadensschwelle**

- (49) Der endgültige Zoll sollte so hoch sein, daß eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren aus den USA verhindert wird. Die gemäß Randnummern 82 und 83 der Verordnung über den vorläufigen Zoll ermittelten Schadensspannen wurden daher unter Berücksichtigung der neuen Feststellungen zu den Weiterverkaufspreisen des ausführenden Herstellers auf dem Gemeinschaftsmarkt erneut berechnet.
- (50) Wie unter Randnummer 82 der Verordnung über den vorläufigen Zoll wurde weiterhin die Auffassung vertreten, daß der Zoll zur Beseitigung der dumpingbedingten Schädigung die Einfuhrpreise auf ein Niveau anheben sollte, das es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erlaubt, seine Produktionskosten zu decken und angemessene Verkaufsgewinne zu erzielen.
- (51) Der ausführende Hersteller machte geltend, daß der bei der Ermittlung der Schadensschwelle im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung Zielgewinn von 9 % nicht ausreichend begründet wurde und daß die Berechnungen auf einer willkürlichen Auswahl von Geschäftsvorgängen basierten, die die Schlußfolgerung begünstigte, daß der ausführende Hersteller unter Wert verkaufte. Für manche Geschäftsvorgänge seien zu niedrige Werte verwendet worden, so daß die Kommission eine überhöhte Schadensschwelle ermittelt habe.
- (52) Hierzu wird die Auffassung vertreten, daß diese Mindestgewinnspanne den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in die Lage versetzt, bei langfristigen Investitionen seinen Bedarf zu decken und sich von den angehäuften Verlusten der letzten Jahre zu erholen. Außerdem gewährleistet sie eine angemessene Rentabilität, wie sie der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne das schädigende Dumping erwarten könnte. Da keine Beweise dafür vorliegen, daß die Zielgewinnspanne zu hoch war, und da sie wesentlich niedriger ist als die Gewinnspanne, die der ausführende Hersteller bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts für die USA für angemessen hielt, wird der Zielgewinn von 9 % bestätigt. Was die angebliche Auswahl der Verkaufsgeschäfte angeht, so wurde dieses Argument bereits im Zusammenhang mit der Ermittlung der Preis-

unterbietung vorgebracht und unter Randnummer 19 behandelt.

- (53) Dementsprechend wurden die Schadensschwellen für jeden Warentyp mit den Verkaufspreisen der entsprechenden PSP-Typen mit Ursprung in den USA auf der Stufe der gewerblichen Abnehmer verglichen, und zwar unter gebührender Berücksichtigung aller Preisnachlässe. Die positive Differenz betrug, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Nettowertes frei Grenze der Gemeinschaft der verglichenen Geschäftsvorgänge, 13,2 %.

2. **Höhe und Form der Zölle**

- (54) Auf der Grundlage der vorgenannten Schlußfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache und Interesse der Gemeinschaft wurde geprüft, in welcher Form und auf welcher Höhe die Antidumpingmaßnahmen einzuführen sind, um die handelsverzerrenden Auswirkungen des schädigenden Dumpings zu beseitigen und auf dem Gemeinschaftsmarkt wieder einen fairen Wettbewerb herzustellen.

1. *Höhe der Antidumpingzölle*

- (55) Da die Schadensspanne niedriger war als die Dumpingspanne, wurde gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung die Schadensschwelle zur Festsetzung der Höhe der Zölle herangezogen.

2. *Verpflichtungen*

- (56) Nach der endgültigen Unterrichtung unterbreitete der ausführende Hersteller ein Verpflichtungsangebot. Das Angebot wurde geprüft, und es wurde festgestellt, daß die in der Verpflichtung angebotenen Preiserhöhungen nicht ausreichten, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu beseitigen, und daher nicht die Voraussetzungen von Artikel 8 Absatz 1 der Grundverordnung erfüllten. Außerdem wurde die Auffassung vertreten, daß Preisverpflichtungen angesichts des Angebotsduopols auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht angebracht sind. Außerdem werden PSP mit Ursprung in den USA in einer Vielzahl von Typen und Verpackungen eingeführt und den Abnehmern in der Gemeinschaft unter verschiedenen Bedingungen verkauft, die sich erheblich auf die Einfuhr- und die Weiterverkaufspreise auswirken. Dadurch wird die Überwachung einer Preisverpflichtung praktisch unmöglich.

Aus diesen Gründen vertrat die Kommission nach Konsultationen die Auffassung, daß das Verpflichtungsangebot nicht angenommen werden konnte. Sie setzte den ausführenden Hersteller hiervon in Kenntnis.

3. *Endgültiger Antidumpingzoll*

- (57) Auf dieser Grundlage ist ein endgültiger Zoll in Form eines Wertzolls von 13,2 % auf die Einfuhren von PSP mit Ursprung in den USA einzuführen.

H. VEREINNAHMUNG DER VORLÄUFIGEN ZÖLLE

- (58) Wegen der Höhe der Dumpingspannen bei den ausführenden Herstellern und des Umfangs der dadurch verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es für notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren der betroffenen Ware endgültig zu vereinnahmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von flüssigen Polysulfidpolymeren des KN-Codes ex 4002 99 90 (Taric-Code 4002 99 90 * 11) mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

Feste Polysulfidpolymere des KN-Codes ex 4002 99 90 (Taric-Code 4002 99 90 * 19) sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

- (2) Für die Zwecke dieser Verordnung beträgt der Zollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, 13,2 %.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll gemäß der Verordnung (EG) Nr. 617/98 werden endgültig vereinnahmt, sofern es sich nicht um Sicherheitsleistungen für feste Polysulfidpolymere handelt; die letztgenannten Beträge werden freigegeben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. September 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHÜSSEL

VERORDNUNG (EG) Nr. 1966/98 DER KOMMISSION
vom 16. September 1998
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durch-
führungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem
Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 16. September 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0707 00 05	060	117,9
	999	117,9
0709 90 70	052	98,6
	999	98,6
0805 30 10	388	74,6
	512	81,0
	524	73,5
	528	69,8
	999	74,7
0806 10 10	052	88,3
	064	54,3
	400	156,1
	624	101,9
	999	100,2
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	51,9
	400	59,7
	508	42,5
	512	82,9
	524	31,2
	528	86,6
	800	199,9
	804	67,4
	999	77,8
	0808 20 50	052
064		57,1
388		90,6
528		81,6
0809 30 10, 0809 30 90	999	79,5
	052	91,1
0809 40 05	999	91,1
	052	54,7
	060	46,4
	064	59,2
	066	72,0
	068	50,8
	093	70,4
	400	86,6
	624	180,7
	999	77,6

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1967/98 DER KOMMISSION

vom 16. September 1998

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für
Melasse im ZuckersektorDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. September 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1998

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾
1703 10 00 ⁽¹⁾	6,49	0,19	—
1703 90 00 ⁽¹⁾	7,83	0,00	—

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1968/98 DER KOMMISSION

vom 16. September 1998

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 1. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 17a der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽⁴⁾, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvor-

schriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor⁽⁵⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁷⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 961/98⁽⁹⁾, erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. September 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽⁵⁾ ABl. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁹⁾ ABl. L 135 vom 8. 5. 1998, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1998

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. September 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 9100	44,52 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	43,13 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	44,52 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	43,13 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4840
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 9100	48,40
1701 99 10 9910	48,40
1701 99 10 9950	48,40
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4840

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1969/98 DER KOMMISSION

vom 16. September 1998

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 durchgeführte 7. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 der Kommission vom 22. Juli 1998 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtli-

chen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 7. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 durchgeführte 7. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 51,534 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 206 vom 23. 7. 1998, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1970/98 DER KOMMISSION**vom 15. September 1998****zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klassen-

einteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. September 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 212 vom 30. 7. 1998, S. 18.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 51 0701 90 59	a)	31,78	438,85	62,37	237,75	10 776,92	5 296,96
		b)	189,84	209,13	24,92	61 612,52	70,37	6 393,25
		c)	291,96	1 286,54	21,91			
1.30	Speisewiebeln (andere als Steckwiebeln) 0703 10 19	a)	15,13	208,93	29,69	113,19	5 130,73	2 521,81
		b)	90,38	99,56	11,86	29 332,83	33,50	3 043,73
		c)	139,00	612,50	10,43			
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a)	90,62	1 251,36	177,83	677,94	30 730,15	15 104,18
		b)	541,32	596,32	71,05	175 686,81	200,66	18 230,21
		c)	832,52	3 668,55	62,49			
1.50	Porree ex 0703 90 00	a)	39,59	546,69	77,69	296,18	13 425,36	6 598,70
		b)	236,49	260,52	31,04	76 753,92	87,67	7 964,40
		c)	363,71	1 602,71	27,30			
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 10 0704 10 05 0704 10 80	a)	75,84	1 047,27	148,83	567,37	25 718,10	12 640,71
		b)	453,03	499,06	59,46	147 032,52	167,93	15 256,88
		c)	696,74	3 070,22	52,29			
1.70	Rosenkohl/Kohlsprossen 0704 20 00	a)	59,69	824,25	117,14	446,55	20 241,48	9 948,89
		b)	356,56	392,78	46,80	115 722,20	132,17	12 007,96
		c)	548,37	2 416,42	41,16			
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a)	142,62	1 969,43	279,88	1 066,95	48 363,87	23 771,33
		b)	851,94	938,50	111,81	276 500,25	315,81	28 691,15
		c)	1 310,24	5 773,66	98,34			
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	a)	105,95	1 463,05	207,92	792,62	35 928,70	17 659,32
		b)	632,90	697,19	83,06	205 407,38	234,61	21 314,17
		c)	973,35	4 289,15	73,06			
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a)	57,59	795,25	113,02	430,84	19 529,34	9 598,87
		b)	344,02	378,97	45,15	111 650,88	127,52	11 585,50
		c)	529,07	2 331,40	39,71			
1.110	Kopfsalat 0705 11 10 0705 11 05 0705 11 80	a)	152,67	2 108,20	299,60	1 142,14	51 771,92	25 446,42
		b)	911,98	1 004,63	119,69	295 984,38	338,06	30 712,93
		c)	1 402,57	6 180,51	105,27			
1.120	Endivien ex 0705 29 00	a)	21,82	301,31	42,82	163,24	7 399,38	3 636,87
		b)	130,34	143,58	17,11	42 302,87	48,32	4 389,57
		c)	200,46	883,33	15,05			
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a)	42,68	589,36	83,76	319,29	14 473,21	7 113,73
		b)	254,95	280,85	33,46	82 744,57	94,51	8 586,02
		c)	392,10	1 727,81	29,43			
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a)	173,89	2 401,23	341,24	1 300,89	58 967,84	28 983,29
		b)	1 038,74	1 144,27	136,33	337 124,02	385,05	34 981,80
		c)	1 597,51	7 039,55	119,90			
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 90 0708 10 20 0708 10 95	a)	291,77	4 029,02	572,57	2 182,75	98 942,12	48 631,06
		b)	1 742,90	1 919,97	228,74	565 660,33	646,08	58 695,95
		c)	2 680,47	11 811,67	201,19			

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 90 ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	a) b) c)	97,80 584,21 898,48	1 350,51 643,56 3 959,22	191,92 76,67 67,44	731,65 189 606,82	33 164,96 216,56	16 300,91 19 674,62
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 90 ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	a) b) c)	81,22 485,17 746,16	1 121,56 534,46 3 288,01	159,39 63,68 56,00	607,61 157 462,84	27 542,51 179,85	13 537,42 16 339,19
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	157,74 942,26 1 449,14	2 178,22 1 037,99 6 385,76	309,55 123,67 108,77	1 180,07 305 813,69	53 491,21 349,29	26 291,47 31 732,87
1.190	Artischocken 0709 10 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.200	Spargel:							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	515,08 3 076,85 4 732,00	7 112,69 3 389,44 20 851,88	1 010,80 403,82 355,17	3 853,35 998 595,90	174 668,78 1 140,56	85 851,47 103 619,67
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	208,81 1 247,33 1 918,32	2 883,44 1 374,06 8 453,21	409,77 163,70 143,98	1 562,12 404 824,12	70 809,56 462,37	34 803,62 42 006,73
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	a) b) c)	65,70 392,46 603,58	907,24 432,33 2 659,72	128,93 51,51 45,30	491,51 127 373,90	22 279,53 145,48	10 950,61 13 217,00
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	a) b) c)	38,40 229,38 352,78	530,26 252,69 1 554,54	75,36 30,11 26,48	287,27 74 446,85	13 021,82 85,03	6 400,36 7 725,00
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	a) b) c)	412,85 2 466,17 3 792,82	5 701,00 2 716,72 16 713,32	810,18 323,67 284,68	3 088,56 800 400,55	140 001,56 914,19	68 812,19 83 053,86
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	58,60 350,05 538,35	809,20 385,61 2 372,29	115,00 45,94 40,41	438,39 113 608,99	19 871,85 129,76	9 767,21 11 788,68
1.250	Fenchel 0709 90 50	a) b) c)	73,55 439,35 675,70	1 015,64 483,99 2 977,51	144,34 57,66 50,72	550,23 142 592,86	24 941,54 162,86	12 259,02 14 796,20
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	81,84 488,87 751,86	1 130,12 538,54 3 313,11	160,60 64,16 56,43	612,25 158 664,84	27 752,76 181,22	13 640,76 16 463,92
2.10	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	140,29 838,03 1 288,83	1 937,25 923,17 5 679,33	275,31 109,99 96,74	1 049,52 271 983,03	47 573,74 310,65	23 382,98 28 222,42
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	105,20 628,42 966,46	1 452,70 692,26 4 258,79	206,45 82,48 72,54	787,01 203 953,34	35 674,37 232,95	17 534,32 21 163,29

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	a) b) c)	20,31 121,32 186,59	280,46 133,65 822,21	39,86 15,92 14,00	151,94 39 375,40	6 887,32 44,97	3 385,19 4 085,80
2.120	andere Melonen:							
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	a) b) c)	52,88 315,88 485,80	730,21 347,97 2 140,73	103,77 41,46 36,46	395,60 102 519,51	17 932,14 117,09	8 813,83 10 637,98
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	a) b) c)	100,78 602,01 925,86	1 391,66 663,17 4 079,86	197,77 79,01 69,49	753,94 195 384,20	34 175,51 223,16	16 797,61 20 274,11
2.140	Birnen							
2.140.1	Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>) ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.160	Kirschen 0809 20 05 0809 20 95	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.190	Pflaumen 0809 40 05	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.200	Erdbeeren 0810 10 10 0810 10 05 0810 10 80	a) b) c)	152,83 912,93 1 404,04	2 110,41 1 005,68 6 186,99	299,92 119,82 105,38	1 143,33 296 294,58	51 826,18 338,42	25 473,09 30 745,12
2.205	Himbeeren 0810 20 10	a) b) c)	341,59 2 040,50 3 138,16	4 716,98 2 247,80 13 828,52	670,34 267,80 235,54	2 555,46 662 247,36	115 836,58 756,39	56 934,85 68 718,34
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	a) b) c)	218,02 1 302,35 2 002,93	3010,62 1 434,66 8 826,06	427,84 170,93 150,33	1 631,03 422 679,73	73 932,76 482,77	36 338,70 43 859,52
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 10 0810 50 20 0810 50 30	a) b) c)	132,74 792,93 1 219,47	1 832,99 873,48 5 373,69	260,49 104,07 91,53	993,04 257 345,69	45 013,46 293,93	22 124,57 26 703,57

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	a)	156,12	2 155,85	306,37	1 167,95	52 941,85	26 021,46
		b)	932,59	1 027,33	122,40	302 672,97	345,70	31 406,97
		c)	1 434,26	6 320,17	107,65			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	a)	307,49	4 246,10	603,42	2 300,36	104 272,93	51 251,20
		b)	1 836,80	2 023,41	241,07	596 137,01	680,88	61 858,38
		c)	2 824,89	12 448,06	212,03			
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	a)	262,86	3 629,81	515,84	1 966,48	89 138,45	43 812,45
		b)	1 570,20	1 729,73	206,08	509 611,94	582,06	52 880,07
		c)	2 414,87	10 641,31	181,25			

VERORDNUNG (EG) Nr. 1971/98 DER KOMMISSION

vom 16. September 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1579/98 und zur Erhöhung der Daueraus-schreibung zur Ausfuhr von im Besitz der dänischen Interventionsstelle befindli-chem Roggen auf 229 608 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2193/96⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventions-stellen befindet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1579/98 der Kommis-sion⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1792/98⁽⁶⁾, wurde eine Daueraus-schreibung zur Ausfuhr von 200 000 Tonnen Roggen im Besitz der dänischen Interventionsstelle eröffnet. Dänemark hat die Kommis-sion von der Absicht seiner Interventionsstelle unter-richtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 29 608 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der dänischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Roggen ist auf 229 608 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-

nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1579/98 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1579/98 wird wie folgt geän-dert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 229 608 Tonnen Roggen, die nach allen Dritt-ländern ausgeführt werden kann.

(2) Die Gebiete, in denen die 229 608 Tonnen Roggen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 206 vom 23. 7. 1998, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. L 228 vom 15. 8. 1998, S. 22.

*ANHANG**„ANHANG I**(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Sjælland	25 600
Jylland	192 115
Fyn	11 893 ^a

VERORDNUNG (EG) Nr. 1972/98 DER KOMMISSION
vom 16. September 1998
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 192/98 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der
Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungs-
bestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des
Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im
Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 1403/97 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95
werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verord-
nung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen
Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2
desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei
ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der
Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem
Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert
um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz
des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr.
3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung
der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen
Einfuhrmarkt berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durch-
führungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-
nung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis
geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft
tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden
Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle
gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96
vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen,
sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum
festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat
die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der
Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle
werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im
Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 2.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in ECU/Tonne)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°) (°)	AKP-Staaten (°) (°) (°)	Bangladesch (°)	Basmati Indien und Pakistan (°)	Ägypten (°)
1006 10 21	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 23	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 25	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 27	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 92	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 94	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 96	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 98	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 20 11	258,46	86,12	124,89		193,85
1006 20 13	258,46	86,12	124,89		193,85
1006 20 15	258,46	86,12	124,89		193,85
1006 20 17	253,42	84,36	122,37	3,42	190,07
1006 20 92	258,46	86,12	124,89		193,85
1006 20 94	258,46	86,12	124,89		193,85
1006 20 96	258,46	86,12	124,89		193,85
1006 20 98	253,42	84,36	122,37	3,42	190,07
1006 30 21	465,02	150,36	217,60		348,77
1006 30 23	465,02	150,36	217,60		348,77
1006 30 25	465,02	150,36	217,60		348,77
1006 30 27	(°)	160,51	232,09		370,50
1006 30 42	465,02	150,36	217,60		348,77
1006 30 44	465,02	150,36	217,60		348,77
1006 30 46	465,02	150,36	217,60		348,77
1006 30 48	(°)	160,51	232,09		370,50
1006 30 61	465,02	150,36	217,60		348,77
1006 30 63	465,02	150,36	217,60		348,77
1006 30 65	465,02	150,36	217,60		348,77
1006 30 67	(°)	160,51	232,09		370,50
1006 30 92	465,02	150,36	217,60		348,77
1006 30 94	465,02	150,36	217,60		348,77
1006 30 96	465,02	150,36	217,60		348,77
1006 30 98	(°)	161,51	232,09		370,50
1006 40 00	(°)	49,58	72,38		114,00

(°) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1. 8. 1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(°) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(°) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(°) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(°) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(°) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(°) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1. 2. 1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (ECU/t)	(¹⁾)	253,42	(¹⁾)	258,46	465,02	(¹⁾)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (ECU/t)	—	315,20	333,61	335,43	378,43	—
b) fob-Preis (ECU/t)	—	—	—	309,63	352,63	—
c) Frachtkosten (ECU/t)	—	—	—	25,80	25,80	—
d) Quelle	—	USDA	USDA	Operator	Operator	—

(¹⁾) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1973/98 DER KOMMISSION
vom 16. September 1998
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-
marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen
Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach
dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei
der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG)
Nr. 616/72 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2962/77 ⁽⁴⁾, geregelt worden.

Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung Nr.
136/66/EWG muß die Erstattung für die gesamte
Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/
66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksich-
tigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der
Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf
dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für
Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Welt-
markt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notie-
rungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf
diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanz-
lichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen
Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl
festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die
Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem
Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf
dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die
Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf den Welt-
markt berichtet, entspricht.

Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b)
der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen
werden, daß die Erstattung durch Ausschreibung festge-
setzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den

Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestim-
mungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen
beschränkt werden.

Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verord-
nung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl
je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unter-
schiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Welt-
marktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter
Märkte dies notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
setzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung
zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-
preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der
Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang
aufgeführten Höhe festzusetzen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
150/95 ⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 961/98 ⁽⁸⁾, erlassen.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz
2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG
genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. September 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁵⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. L 135 vom 8. 5. 1998, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. September 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (°)
1509 10 90 9100	6,00
1509 10 90 9900	0,00
1509 90 00 9100	5,50
1509 90 00 9900	0,00
1510 00 90 9100	0,00
1510 00 90 9900	0,00

(°) Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), sowie für die Ausfuhren nach Drittländern.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1974/98 DER KOMMISSION

vom 16. September 1998

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 19. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den

Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 19. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 9. September 1998 eingereichten Angebote festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.⁽³⁾ ABl. L 278 vom 11. 10. 1997, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. September 1998 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 19. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 9100	—
1509 10 90 9900	—
1509 90 00 9100	—
1509 90 00 9900	—
1510 00 90 9100	—
1510 00 90 9900	—

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1975/98 DER KOMMISSION**vom 16. September 1998****zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1148/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungsbeträge, die ab 1. September 1998 bei der
Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in
Form von Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages
fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung
(EG) Nr. 1873/98 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1873/98
enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben,
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,
daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EG) Nr. 1873/98 festgesetzten
Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verord-
nung angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 242 vom 1. 9. 1998, S. 21.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. September 1998 zur Änderung der Erstattungsätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren

Erzeugnis	Erstattungsätze in Ecu/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im voraus	in den anderen Fällen
<p>Weißzucker:</p> <p>— gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94</p> <p>— in allen anderen Fällen</p>	<p>5,57</p> <p>43,80</p>	<p>10,17</p> <p>48,40</p>
<p>Rohzucker:</p> <p>— gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94</p> <p>— in allen anderen Fällen</p>	<p>5,12</p> <p>40,30</p>	<p>9,36</p> <p>44,53</p>
<p>Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr, andere als durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellte Sirupe, mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 GHT, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet):</p> <p>— gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94</p> <p>— in allen anderen Fällen</p>	<p>$\frac{5,57^{(1)} \times S^{(1)}}{100}$</p> <p>$\frac{43,80^{(1)} \times S^{(1)}}{100}$</p>	<p>$\frac{10,17^{(1)} \times S^{(1)}}{100}$</p> <p>$\frac{48,40^{(1)} \times S^{(1)}}{100}$</p>
Für Sirupe die durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker mit oder ohne Inversion nach dem Auflösen hergestellt werden	der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers	
Melassen	—	—
<p>Isoglucose⁽²⁾:</p> <p>— gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94</p> <p>— in allen anderen Fällen</p>	<p>5,57⁽³⁾</p> <p>43,80⁽³⁾</p>	<p>10,17⁽³⁾</p> <p>48,40⁽³⁾</p>

(¹) „S“ entspricht (je 100 kg Sirup):

- dem Saccharosegehalt (einschließlich des als Saccharose berechneten Invertzuckers) bei einer Reinheit des Sirups von mindestens 98 %;
- dem Gehalt an extrahierbarem Zucker, wenn $85\% \leq \text{Reinheit des Sirups} < 98\%$.

(²) Durch Isomerisierung von Glukose gewonnene Erzeugnisse mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 GHT in der Trockenmasse und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- und Trisaccharide von höchstens 8,5 GHT in der Trockenmasse.

(³) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

(⁴) Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 der Kommission (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12) beschriebene Erzeugnis.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1976/98 DER KOMMISSION

vom 16. September 1998

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1784/98 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1887/98⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern.

Die Berichtigung muß nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden wie die Erstattung; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 961/98⁽⁸⁾, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im voraus festgesetzten Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 227 vom 14. 8. 1998, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 244 vom 3. 9. 1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. L 135 vom 8. 5. 1998, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. September 1998 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1	5. Term. 2	6. Term. 3
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	01	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	03	0	-25,00	-25,00	-25,00	-25,00	—	—
	02	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	01	0	0	0	0	0	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9130	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9150	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9170	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9180	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	01	0	-1,50	-3,00	-4,50	-6,00	—	—
1103 11 10 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer,

02 andere Drittländer,

03 Vereinigte Staaten, Kanada und Mexiko.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1977/98 DER KOMMISSION
vom 16. September 1998
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse
des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1148/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf
dem Zuckersektor anzuwenden sind, wurden durch die
Verordnung (EG) Nr. 1870/98 der Kommission⁽³⁾, festge-
setzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1870/98
enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungs-
bestimmungen auf die Angaben, über die die Kommis-

sion gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig
geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unver-
ändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der
Verordnung (EG) Nr. 1870/98, wird gemäß den im
Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abge-
ändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 242 vom 1. 9. 1998, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. September 1998 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 40 10 9100	48,40 ⁽²⁾
1702 60 10 9000	48,40 ⁽²⁾
1702 60 80 9100	91,96 ⁽⁴⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 60 95 9000	0,4840 ⁽¹⁾
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 90 30 9000	48,40 ⁽²⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 90 60 9000	0,4840 ⁽¹⁾
1702 90 71 9000	0,4840 ⁽¹⁾
1702 90 99 9900	0,4840 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
2106 90 30 9000	48,40 ⁽²⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
2106 90 59 9000	0,4840 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12).

⁽⁴⁾ Anwendbar nur auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1978/98 DER KOMMISSION
vom 16. September 1998
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungs-
bestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor
Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2092/97 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt
in der Verordnung (EG) Nr. 1867/98 der Kommission ⁽⁵⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1886/
98 ⁽⁶⁾.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während
ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom
festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2,
Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-
nung (EG) Nr. 1867/98 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1867/98
werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 242 vom 1. 9. 1998, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. L 244 vom 3. 9. 1998, S. 13.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen ⁽¹⁾	48,10	38,10
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	61,24	51,24
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	61,24	51,24
	mittlerer Qualität	89,30	79,30
	niederer Qualität	102,61	92,61
1002 00 00	Roggen	106,98	96,98
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	106,98	96,98
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	106,98	96,98
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	111,70	107,67
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	111,70	107,67
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	111,70	107,83

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(am 15. September 1998)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	103,08	90,69	83,33	71,45	127,50 (!)	68,18 (!)
Golf-Prämie (ECU/t)	—	3,97	— 1,97	5,69	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	10,84	—	—	—	—	—

(!) fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko — Rotterdam: 10,78 ECU/t. Große Seen — Rotterdam: 19,14 ECU/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t (HRW2)
0,00 ECU/t (SRW2).